

Satzung

Jugendbeirat Sassnitz e.V.

Fassung 20.04.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Jugendbeirat Sassnitz e. V. und hat seinen Sitz in D-18546 Sassnitz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der jungen Menschen am Leben in der Gemeinsamkeit einzusetzen. Er berät und unterstützt durch seine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit die Stadt Sassnitz und Institutionen des öffentlichen Lebens bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben in der Jugendarbeit.

Der Jugendbeirat ist bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Kindern und Jugendlichen, die Rat und Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung.

Unter diesen Voraussetzungen sollen nachfolgende Aufgaben dem Jugendbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:

- Der Jugendbeirat vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Stadt Sassnitz und ist bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, beratend tätig.
- Der Jugendbeirat kooperiert mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Sassnitz und vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit.
- Der Jugendbeirat unterstützt und fördert die soziale Integration in die Gesellschaft von sonst schwererreichbaren Kindern und Jugendlichen.

Im Falle einer Vereinsauflösung geht das Vermögen des Vereins an den Grundtvighaus e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder und Dritte erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Bei Minderjährigen muss ein Aufnahmeantrag durch einen Erziehungsberechtigten des Minderjährigen mit unterzeichnet werden.

Der Antrag soll den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift enthalten.

Satzung

Jugendbeirat Sassnitz e.V.

Fassung 20.04.2019

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist einzuhalten, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

2

§ 5 Spenden und Zuwendungen

Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

6.1 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen:

Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.

Satzung

Jugendbeirat Sassnitz e.V.

Fassung 20.04.2019

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 250,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder schriftlich vorliegt. Ist das nicht der Fall, so hat derjenige, der die Unterschrift geleistet hat, dafür zu haften. Regelmäßig, wiederkehrende Geschäfte wie z.B. Gehaltszahlungen, Mieten bedürfen nur der erstmaligen Zustimmung der Vorstandsmitglieder.

6.1.1 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

3

Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

6.1.2 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

6.1.3 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die

Satzung

Jugendbeirat Sassnitz e.V.

Fassung 20.04.2019

Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6.2 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes beitragszahlende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Wahl und Abberufung des Vorstands
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern aus den Mitgliedern (keine Vorstandsmitglieder)
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

4

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

6.2.1 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die elektronische Mitteilung per E-Mail wird zugelassen und ist vorzugsweise anzuwenden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

6.2.2 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt

Satzung

Jugendbeirat Sassnitz e.V.

Fassung 20.04.2019

werden, wenn mindestens ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl

der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn die

Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

6.2.3 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6.2.4 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 6 mit den dazu gehörigen Abschnitten 6.2, 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3.

Satzung

Jugendbeirat Sassnitz e.V.

Fassung 20.04.2019

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie Sonderregelungen in Einzelfällen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Jeweils ein Zwölftel des Jahresbeitrages wird am zehnten Kalendertag eines jeden Monats fällig.
- c) Für Schüler, Auszubildende, Arbeitslose und Studenten kann die Mitgliederversammlung ermäßigte Beiträge festlegen. Die Berechtigung zur Ermäßigung ist bei Antragstellung zur Mitgliedschaft sowie auf Anforderung zu belegen. Das Erlöschen der Berechtigung zur Ermäßigung ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- d) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Zustimmung des Vorstands zur Mitgliedschaft.
- e) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- f) Zahlbarkeit: Vorzugsweise ist der Mitgliedsbeitrag zum zehnten eines jeden Monats auf das Vereinskonto zu überweisen. Als Verwendungszweck sind der Name des Mitglieds sowie der Monat und das Jahr anzugeben. Im Ausnahmefall kann der Mitgliedsbeitrag gegenüber einem Vorstandsmitglied in bar gegen Quittung beglichen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im Abschnitt 6.2.2 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das Vermögen des Vereins geht der in § 2 genannten Einrichtung zu.

§ 9 Sonstiges

Die Gründungskosten des Vereins sind vom Verein zu tragen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.